



Bestätigung des Vereins und des gem. § 15 WaffG anerkannten  
Schießsportverbandes

## Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

Bund Deutscher Sportschützen  
Birkenring 5  
16356 Ahrensfelde

über das Fortbestehen des Bedürfnis  
(§ 4 Abs. 4 Satz 1 WaffG)  
(Diese Bescheinigung gilt zur Vorlage bei der zuständigen Behörde)



Landesverband 7 im BDS  
Goethestr. 15,  
74379 Ingersheim

### 1. Angaben zum Antragsteller (von Antragsteller auszufüllen)

Name: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_ Tel.:<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_ eMail:<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

### Folgende Anlagen sind beigelegt:

Kopien aller meiner Waffenbesitzkarten (bitte nur DIN A4 Kopien)

Nr.: \_\_\_\_\_ Nr.: \_\_\_\_\_ Nr.: \_\_\_\_\_

Nachweis der schießsportlichen Aktivitäten (z.B. Kopie des Schießbuchs) -verbleiben beim Verband

### Hinweis zum Datenschutz:

**Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung dieses Antrages erhoben, verarbeitet, übermittelt und genutzt werden. Ich bin mit der Speicherung auf unbestimmte Zeit ausdrücklich einverstanden.**

Die vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht. Den Hinweis für den Datenschutz habe ich gelesen.

\_\_\_\_\_

(Ort / Datum)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift des Antragstellers)

\*) Unzutreffendes streichen

<sup>2</sup> Die Angabe von Telefon und eMail ist freiwillig. Die Angabe vereinfacht jedoch eventuelle Rückfragen.

## 2. Angaben zum Verein (vom Verein auszufüllen)

Name des Vereines:

Vereinsnummer:

vertreten durch

Strasse:

PLZ:

Ort:

Der o.g. Verein ist Mitglied im Landesverband 7 des Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V., dem Grosskaliber Sportschützen Verband Baden-Württemberg e.V.

Es wird bestätigt, dass Frau/Herr \_\_\_\_\_ Mitglied im o.g. Verein ist und als Inhaber einer Waffenbesitzkarte in den vergangenen **drei Jahren regelmäßig** am Schießsport

- im o.g. Verein als Sportschütze teilgenommen hat. Die Teilnahme erfolgte auf
- eigenen Schießanlagen und/oder
  - auf angemieteten Schießanlagen

- Ein Auszug aus dem persönlichen Schießbuch des Antragstellers oder ein gleichwertiger Nachweis liegt bei. (Diese Unterlagen verbleiben in Kopie beim Landesverband).

Stempel des Vereins

\_\_\_\_\_  
(Ort / Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Vorstandes/BDS Verantwortlichen)

## 3. Bestätigung des Verbandes (nur vom Beauftragten des anerkannten Verbandes auszufüllen)

### Bestätigung über die Sportschützeigenschaft und das Fortbestehen des Bedürfnisses gem. § 4 Abs. 4 WaffG

Die Angaben des Antragsstellers/der Antragsstellerin und des Vereins zur Regelmäßigkeit der Ausübung des Schießsports in den vergangenen 3 Jahren werden auf Grund der vorgelegten Unterlagen bestätigt.

Anmerkung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

.....  
Datum und Stempel des Landesverbandes, Unterschrift des BDS Landesbeauftragten

Stempel mit fortlaufender Nummer

## Für die Verantwortlichen des Vereins zur Information:

### **Auszüge aus den dazu bestehenden Rechtsvorschriften und Hinweisen**

bezogen auf § 4 Abs. 4 Satz 1 WaffG

#### **§ 4 Abs. 4 WaffG**

**(4) Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen.** Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen. Die zuständige Behörde kann auch nach Ablauf des Satz 1 genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen.

#### **Verwaltungsvorschrift zum WaffG – zu § 4 Abs 4 WaffG:**

4.4 Die Möglichkeit der Waffenbehörde, aus konkretem Anlass (z. B. bei Anhaltspunkten für Missbrauch) im Einzelfall das Fortbestehen des Bedürfnisses zu überprüfen (vgl. § 45), bleibt unberührt.

Mit der Regelung des § 4 Absatz 4 Satz 3 wird der Behörde das Ermessen eingeräumt, auch nach der bisher einmaligen Regelüberprüfung nach drei Jahren, das Fortbestehen des Bedürfnisses zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt anlassbezogen, d. h. wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Waffenbesitzer kein Bedürfnis mehr hat. Mit § 4 Absatz 4 Satz 3 wird keine Regelüberprüfung alle drei Jahre eingeführt. Hiermit soll die Grundlage geschaffen werden, Fällen nachgehen zu können, in denen der Waffenerlaubnisinhaber offensichtlich kein Bedürfnis mehr hat. Der Prüfungszeitraum umfasst in der Regel die letzten zwölf Monate.

Für die Bedürfnisüberprüfung nach Satz 3 gelten nicht die Voraussetzungen bei der Ersterteilung. Für Mitglieder eines Vereins, die einem anerkannten Schießsportverband angehören, genügt es bei der Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 *(Anmerkung: Hier wird nicht nach Satz 1 oder Satz 3 unterschieden)*, dass die fortbestehende schießsportliche Aktivität **und die Mitgliedschaft im Verband** durch geeignete Nachweise, z. B. durch eine Bescheinigung des Vereins oder durch Vorlage eines Schießbuchs bestätigt wird, dass der Sportschütze weiterhin schießsportlich aktiv **und dem anerkannten Verband als Mitglied gemeldet ist.** *(Anmerkung: Aus diesem Grund muss der Verband die Mitgliedschaft auf obigen Formular bestätigen)*

Bei Jägern kann das Fortbestehen des Bedürfnisses grundsätzlich bei einem gelösten Jagdschein unterstellt werden.

Die schießsportliche Aktivität orientiert sich für diejenigen, die das Waffenkontingent überschreiten an § 14 Absatz 3.

Anknüpfungspunkt für die Feststellung eines fortbestehenden Bedürfnisses ist damit **eine gewisse Teilnahmehäufigkeit**, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt. Die unterschiedlichen Verbandsregeln und Wettkampforagnisationsformen **lassen es nicht zu, eine konkrete Mindestzahl festzulegen.**

Für alle anderen Sportschützen gelten für die Überprüfung des Bedürfnisses dieselben Grundsätze wie für die Prüfung der Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis.

Die schießsportliche Betätigung unterliegt als Freizeitsport – wie im Übrigen in jeder Sportart – zeitlichen Schwankungen hinsichtlich der ausgeübten Intensität. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich beim Sportschießen nicht nur um spitzensportliche Betätigung handelt, sondern vor allem auch um Breitensportliches Schießen.

**Im Rahmen der Überprüfung hat die Behörde daher auch die Gründe zu berücksichtigen, aus denen der Sportschütze bei fortbestehender Mitgliedschaft nachvollziehbar gehindert war**, den Schießsport auszuüben (z. B. bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland, einem vorübergehenden Aussetzen insbesondere aus beruflichen, gesundheitlichen Gründen oder familiären Gründen). Dies gilt entsprechend auch für eine Überprüfung des Bedürfnisses bei Jägern. Für die erneute Überprüfung des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 Satz 1 gelten ansonsten dieselben Grundsätze wie für die Prüfung bei der Ersterteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis.

**Bitte senden Sie die ausgefüllten Unterlagen (Seite 1 und 2 sowie die Anlagen) an:**

GSVBW e.V.

In den Beeten 50

74379 Ingersheim

**Bei Rückfragen:** praesi@gsvbw.de